



## Praxisbeispiel:

*Felix ist in einer Städtischen Gemeinschaftsgrundschule eingeschult. Als seine Eltern erfahren, dass dort zu Schulbeginn gebetet wird, verlangen sie von der Schulleitung, dass dies eingestellt wird. Nach mehreren vergeblichen Gesprächen zwischen Schulleitung und den Eltern von Felix entschließen diese sich für den Klageweg.*

### Rechtlicher Hintergrund:

In Nordrhein-Westfalen ist durch die in Art. 7 Abs. 1 GG gewährleistete Schulhoheit freigestellt, ob an Gemeinschaftsschulen ein freiwilliges Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts stattfindet.

Nach der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen Art. 12 Abs. 6 werden in Gemeinschaftsschulen Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Daraus ist eine Offenheit für den christlichen Glauben abzuleiten, der die Grundlage unserer Kultur und des Wertesystems darstellt. Die Verpflichtung des Staates zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität ist gewährleistet, indem das Gebet weder verordnet noch die Teilnahme erzwungen werden kann.

Insofern gilt das Schulgebet auch dann als verfassungsmäßig unbedenklich, wenn Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen oder Einwände dagegen erheben. In der Regel gründen sich diese Einwände auf das Recht der Glaubensfreiheit gemäß Artikel 4 Abs. 1 GG sowie auf das Recht und die Pflicht der Eltern, frei über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 GG). Das Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit wird jedoch nicht verletzt, wenn die Eltern frei und ohne Zwang über die Teilnahme entscheiden können.

Diesem Recht steht das positive Recht der christlichen Schülerinnen und Schüler gegenüber, d.h. ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Bekenntnis zum Ausdruck zu bringen – z. B. durch das Sprechen des Schulgebetes.

Dem nebeneinander stehenden Grundrecht auf negative und positive Religionsfreiheit sollte auf folgende Art und Weise Rechnung getragen werden: Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht teilnehmen möchten oder sollen, weder ausgegrenzt noch bloßgestellt werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, darf das Gebet nicht stattfinden. Das Gebet kann auch nicht angeordnet oder erzwungen werden, die Teilnahme ist für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schü-

## Darum geht's!

### Zulässigkeit eines Schulgebets außerhalb des Religionsunterrichts

An zahlreichen Schulen in Nordrhein-Westfalen wird vor Beginn des Unterrichts in der ersten Schulstunde gemeinsam gebetet. Während das Gebet an Bekenntnisschulen zum Erziehungsauftrag der Schule gehört, wird die Rechtmäßigkeit an Gemeinschaftsschulen wiederholt in Frage gestellt oder von Eltern abgelehnt.

ler freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf ein Schulgebet besteht nicht.

In einer Pressemitteilung der Schulministerin Sommer vom 31.1.09, in der sie sich auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1979 beruft, heißt es: »Natürlich darf kein Kind gegen seinen Willen oder dem seiner Eltern zum Schulgebet gezwungen werden.« Die Schule müsse sicherstellen, dass das Kind dem Gebet »in zumutbarer Weise ausweichen kann«. Den übrigen Kindern dürfe das freiwillige Gebet aber nicht vorenthalten werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Kinder, die eine Teilnahme ablehnen, für die Dauer des Gebetes sitzen bleiben, während die übrigen Schüler stehend das Gebet sprechen. Da diese Schüler in der Regel auch nicht am Religionsunterricht teilnehmen und bereits so durch ihre Nichtteilnahme ihre Überzeugung offenbart haben, ist der Vorwurf der zu vermeidenden Bloßstellung entkräftet.

Eine Befreiung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Gebetes kommt wegen der Verpflichtung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht in Betracht. Eine Befreiung ist lediglich vom Religionsunterricht möglich (vgl. § 31 Abs. 6 SchulG NRW), an Bekenntnisschulen aber mit möglicherweise weitreichenden Folgen, wenn der Verbleib an der Schule gewünscht wird.

## Zusammenfassung:

Das Schulgebet ist grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich, auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder dessen Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen. Ihr Grundrecht auf negative Religionsfreiheit wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwang über die Teilnahme entscheiden können.

### Rechtsgrundlagen:

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1979 (AZ: 1 BvR 647/70, 1 BvR 7/74)  
Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung NRW Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG